Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode 17. 05. 2000

Antrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Dr. Werner Hoyer, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Umsetzung der IVU-Richtlinie – Umweltgesetzbuch auf den Weg bringen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Umsetzungsfrist der europäischen Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG) – IVU-Richtlinie – ist am 30. Oktober 1999 abgelaufen. Die IVU-Richtlinie bezweckt die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die durch bestimmte in der Richtlinie aufgeführte industrielle Tätigkeiten verursacht werden kann. Die Bundesregierung hat diese Richtlinie nicht rechtzeitig umgesetzt. Dies führt zu unterschiedlicher Rechtsanwendung und Verunsicherungen bei den betroffenen Unternehmen.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert:

- 1. Dem Deutschen Bundestag das Artikelgesetz zur Umsetzung der IVU-Richtlinie und der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie) schnellstmöglich zur Entscheidung vorzulegen.
- 2. Bis zur Umsetzung der IVU-Richtlinie auf ein einheitliches Verwaltungsverhalten hinzuwirken.
- 3. Das Umweltgesetzbuch endlich auf den Weg zu bringen.

Berlin, den 16. Mai 2000

Birgit Homburger
Ulrike Flach
Walter Hirche
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Hans-Michael Goldmann
Gerbard Schüßler

Hans-Michael Goldmann Gerhard Schüßler
Dr. Karlheinz Guttmacher Carl-Ludwig Thiele

Klaus Haupt Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Ursprünglich sollte die IVU-Richtlinie im Rahmen des von der alten Bundesregierung erarbeiteten Umweltgesetzbuches umgesetzt werden. Die Umsetzung hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aber gestoppt. Ein Artikelgesetz zur Umsetzung der IVU-Richtlinie sowie der ebenfalls längst umzusetzenden UVP-Richtlinie wurde angekündigt. Dem Deutschen Bundestag liegt aber noch kein Gesetzentwurf vor.

Somit entstehen durch die Nichtumsetzung der IVU-Richtlinie Vollzugsprobleme wegen der Unklarheiten über die zu beachtenden Rechtsvorschriften. Es gelten die hinreichend konkreten begünstigenden Bestimmungen der europäischen Richtlinie unmittelbar. Die nicht hinreichend bestimmten Regelungen sowie benachteiligende Regelungen und Regelungen mit Doppelwirkung gelten dagegen nicht unmittelbar. Zumindest ist nach der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage "Umsetzung der europäischen Richtlinie zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung" (Drucksache 14/2866) nicht hinreichend geklärt, inwieweit Richtlinienbestimmungen in einem Dreiecksverhältnis unmittelbar wirken, wenn sie dem Staat Pflichten auferlegen, die sich zum Nachteil von Dritten auswirken. Da die IVU-Richtlinie sowohl belastende Vorschriften als auch Vorschriften mit Doppelwirkung enthält, kann das Problem eines behördlichen Handelns ohne gesetzliche Grundlage im Hinblick auf Artikel 20 GG (Gesetzesvorbehalt) entstehen.

Eine zügige Umsetzung der IVU-Richtlinie ist weiter notwendig, obwohl die Bundesregierung vorgibt, dass für die Zeit bis zur Umsetzung einer wünschenswerten einheitlichen Regelung ein Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13./14. Dezember 1999 eine Lösung biete. Der Beschluss lautet aber nur, den betroffenen Behörden Vollzugshinweise zur unmittelbaren Anwendung der Richtlinie in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung musste daher auf Nachfrage (Schriftliche Frage, Arbeits-Nr. 4/121 und 4/122) eingestehen, dass weder Beschlüsse des LAI als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz noch Beschlüsse der Amtschefkonferenz unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit entfalten. Die Bundesregierung geht nur davon aus, dass die Länder in der Regel diese befolgen. Eine Sicherheit für die Befolgung und für eine einheitliche Rechtsanwendung gibt es aber nicht.

Die Notwendigkeit eines Umweltgesetzbuches besteht nach wie vor, um eine transparente und systematische Umweltpolitik zu erreichen und einen bundeseinheitlichen Rahmen zu schaffen.